

Geschäftszeitung täglich  
früh 6 $\frac{1}{2}$  Uhr.

#### Redaktion und Expedition

Schlossgasse 8.

Sprechstunden der Redaktion:

Montags 10—12 Uhr.

Donnerstags 5—6 Uhr.

Zum 1. April folgende Ausgaben kann man  
bei Redaktion nicht verkaufen.

Ausgabe der für die nächstfolgenden  
Nummern bestimmten Preise ist an  
Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags,  
an Sonn- und Feiertagen bis 7 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:

Cosmopolis, Universitätsstraße 1.

Pausa 10 Uhr.

Katharinenstr. 23 port. und Königstraße 7.

nur bis 7 $\frac{1}{2}$  Uhr.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 113.

Dienstag den 23. April 1889.

83. Jahrgang.

### Amtliche Bekanntmachungen.

#### Bekanntmachung,

den Besuch der bietigen Fortbildungsschulen  
betreffend.

Der Unterricht an den bietigen Höheren Fortbildungsschulen  
für Knaben, nämlich

- 1) der I. Fortbildungsschule im Gebäude der III.  
Völkerkunde,
- 2) der II. Fortbildungsschule im Gebäude der V.  
Völkerkunde,
- 3) der III. Fortbildungsschule im Gebäude der Schule  
zu Leipzig-Reudnig unteren Theils,
- 4) der IV. Fortbildungsschule im Gebäude der Schule  
zu Leipzig-Reudnig oberen Theils,
- 5) der V. Fortbildungsschule im Gebäude der Schule  
zu Leipzig-Angers-Crottendorf,

wird mit Beginn des neuen Schuljahres wieder eröffnet.

Die Eltern d. J. aus dem Volkschule entlassen oder,

sobald sie das 15. Lebensjahr vollendet und die Klasse

erreicht haben, welche diesem Alter noch dem Plan der Schule

entspricht, von einer höheren Schule abgegangen, hierwohren

Knaben Knaben sind verpflichtet, die unter 1 und 2 genannten

Fortbildungsschulen zwei Jahre lang, die unter 3, 4 und 5

genannten Fortbildungsschulen drei Jahre lang zu besuchen.

Wer eine ausdrückliche Fortbildungsschule über die hiesige

3, 4, oder 5. Fortbildungsschule zwei Jahre lang besucht

ist, so nach ein Jahr lang zum Besuch der bietigen Fort

bildungsschulen verpflichtet; wer über eine ausdrückliche oder

die 3, 4, oder 5. Fortbildungsschule nur ein Jahr lang

besucht ist, so nach zwei Jahren zum Besuch der 3, 4

oder 5. Fortbildungsschule verpflichtet.

Besuch vom Ende der öffentlichen Fortbildungsschulen

oder alle diejenigen Knaben, welche eine höhere Schulausbildung

bedürfen oder welche sich darüber ausstellen können, dass sie

in einer solchen gewöhnlichen Schule oder in einer solchen

Berufs- oder Privatfortbildungsschule, deren Unterricht vom

Besitzer der öffentlichen Fortbildungsschule besteht, aufzunehmen

werden können, sind verpflichtet, die unter 1 und 2 genannten

Fortbildungsschulen zwei Jahre lang, die unter 3, 4 und 5

genannten Fortbildungsschulen drei Jahre lang zu besuchen.

Wer eine ausdrückliche Fortbildungsschule über die hiesige

3, 4, oder 5. Fortbildungsschule zwei Jahre lang besucht

ist, so nach ein Jahr lang zum Besuch der bietigen Fort

bildungsschulen verpflichtet; wer über eine ausdrückliche oder

die 3, 4, oder 5. Fortbildungsschule nur ein Jahr lang

besucht ist, so nach zwei Jahren zum Besuch der 3, 4

oder 5. Fortbildungsschule verpflichtet.

Besuch vom Ende der öffentlichen Fortbildungsschulen

oder alle diejenigen Knaben, welche eine höhere Schulausbildung

bedürfen oder welche sich darüber ausstellen können, dass sie

in einer solchen gewöhnlichen Schule oder in einer solchen

Berufs- oder Privatfortbildungsschule, deren Unterricht vom

Besitzer der öffentlichen Fortbildungsschule besteht, aufzunehmen

werden können, sind verpflichtet, die unter 1 und 2 genannten

Fortbildungsschulen zwei Jahre lang, die unter 3, 4 und 5

genannten Fortbildungsschulen drei Jahre lang zu besuchen.

Wer eine ausdrückliche Fortbildungsschule über die hiesige

3, 4, oder 5. Fortbildungsschule zwei Jahre lang besucht

ist, so nach ein Jahr lang zum Besuch der bietigen Fort

bildungsschulen verpflichtet; wer über eine ausdrückliche oder

die 3, 4, oder 5. Fortbildungsschule nur ein Jahr lang

besucht ist, so nach zwei Jahren zum Besuch der 3, 4

oder 5. Fortbildungsschule verpflichtet.

Besuch vom Ende der öffentlichen Fortbildungsschulen

oder alle diejenigen Knaben, welche eine höhere Schulausbildung

bedürfen oder welche sich darüber ausstellen können, dass sie

in einer solchen gewöhnlichen Schule oder in einer solchen

Berufs- oder Privatfortbildungsschule, deren Unterricht vom

Besitzer der öffentlichen Fortbildungsschule besteht, aufzunehmen

werden können, sind verpflichtet, die unter 1 und 2 genannten

Fortbildungsschulen zwei Jahre lang, die unter 3, 4 und 5

genannten Fortbildungsschulen drei Jahre lang zu besuchen.

Wer eine ausdrückliche Fortbildungsschule über die hiesige

3, 4, oder 5. Fortbildungsschule zwei Jahre lang besucht

ist, so nach ein Jahr lang zum Besuch der bietigen Fort

bildungsschulen verpflichtet; wer über eine ausdrückliche oder

die 3, 4, oder 5. Fortbildungsschule nur ein Jahr lang

besucht ist, so nach zwei Jahren zum Besuch der 3, 4

oder 5. Fortbildungsschule verpflichtet.

Besuch vom Ende der öffentlichen Fortbildungsschulen

oder alle diejenigen Knaben, welche eine höhere Schulausbildung

bedürfen oder welche sich darüber ausstellen können, dass sie

in einer solchen gewöhnlichen Schule oder in einer solchen

Berufs- oder Privatfortbildungsschule, deren Unterricht vom

Besitzer der öffentlichen Fortbildungsschule besteht, aufzunehmen

werden können, sind verpflichtet, die unter 1 und 2 genannten

Fortbildungsschulen zwei Jahre lang, die unter 3, 4 und 5

genannten Fortbildungsschulen drei Jahre lang zu besuchen.

Wer eine ausdrückliche Fortbildungsschule über die hiesige

3, 4, oder 5. Fortbildungsschule zwei Jahre lang besucht

ist, so nach ein Jahr lang zum Besuch der bietigen Fort

bildungsschulen verpflichtet; wer über eine ausdrückliche oder

die 3, 4, oder 5. Fortbildungsschule nur ein Jahr lang

besucht ist, so nach zwei Jahren zum Besuch der 3, 4

oder 5. Fortbildungsschule verpflichtet.

Besuch vom Ende der öffentlichen Fortbildungsschulen

oder alle diejenigen Knaben, welche eine höhere Schulausbildung

bedürfen oder welche sich darüber ausstellen können, dass sie

in einer solchen gewöhnlichen Schule oder in einer solchen

Berufs- oder Privatfortbildungsschule, deren Unterricht vom

Besitzer der öffentlichen Fortbildungsschule besteht, aufzunehmen

werden können, sind verpflichtet, die unter 1 und 2 genannten

Fortbildungsschulen zwei Jahre lang, die unter 3, 4 und 5

genannten Fortbildungsschulen drei Jahre lang zu besuchen.

Wer eine ausdrückliche Fortbildungsschule über die hiesige

3, 4, oder 5. Fortbildungsschule zwei Jahre lang besucht

ist, so nach ein Jahr lang zum Besuch der bietigen Fort

bildungsschulen verpflichtet; wer über eine ausdrückliche oder

die 3, 4, oder 5. Fortbildungsschule nur ein Jahr lang

besucht ist, so nach zwei Jahren zum Besuch der 3, 4

oder 5. Fortbildungsschule verpflichtet.

Besuch vom Ende der öffentlichen Fortbildungsschulen

oder alle diejenigen Knaben, welche eine höhere Schulausbildung

bedürfen oder welche sich darüber ausstellen können, dass sie

in einer solchen gewöhnlichen Schule oder in einer solchen

Berufs- oder Privatfortbildungsschule, deren Unterricht vom

Besitzer der öffentlichen Fortbildungsschule besteht, aufzunehmen

werden können, sind verpflichtet, die unter 1 und 2 genannten

Fortbildungsschulen zwei Jahre lang, die unter 3, 4 und 5

genannten Fortbildungsschulen drei Jahre lang zu besuchen.

Wer eine ausdrückliche Fortbildungsschule über die hiesige

3, 4, oder 5. Fortbildungsschule zwei Jahre lang besucht

ist, so nach ein Jahr lang zum Besuch der bietigen Fort

bildungsschulen verpflichtet; wer über eine ausdrückliche oder

die 3, 4, oder 5. Fortbildungsschule nur ein Jahr lang

besucht ist, so nach zwei Jahren zum Besuch der 3, 4

oder 5. Fortbildungsschule verpflichtet.

Besuch vom Ende der öffentlichen Fortbildungsschulen

oder alle diejenigen Knaben, welche eine höhere Schulausbildung

bedürfen oder welche sich darüber ausstellen können, dass sie

in einer solchen gewöhnlichen Schule oder in einer solchen

Berufs- oder Privatfortbildungsschule, deren Unterricht vom

Besitzer der öffentlichen Fortbildungsschule besteht, aufzunehmen

werden können, sind verpflichtet, die unter 1 und 2 genannten

Fortbildungsschulen zwei Jahre lang, die unter 3, 4 und 5

genannten Fortbildungsschulen drei Jahre lang zu besuchen.

Wer eine ausdrückliche Fortbildungsschule über die hiesige

3, 4, oder 5. Fortbildungsschule zwei Jahre lang besucht

ist, so nach ein Jahr lang zum Besuch der bietigen Fort

bildungsschulen verpflichtet; wer über eine ausdrückliche oder

die 3, 4, oder 5. Fortbildungsschule nur ein Jahr lang

besucht ist, so nach zwei Jahren zum Besuch der 3, 4

oder 5. Fortbildungsschule verpflichtet.

Besuch vom Ende der öffentlichen Fortbildungsschulen

oder alle diejenigen Knaben, welche eine höhere Schulausbildung

bedürfen oder welche sich darüber ausstellen können, dass sie

in einer solchen gewöhnlichen Schule oder in einer solchen

Berufs- oder Privatfortbildungsschule, deren Unterricht vom

Besitzer der öffentlichen Fortbildungsschule besteht, aufzunehmen

werden können, sind verpflichtet, die unter 1 und 2 genannten

Fortbildungsschulen zwei Jahre lang, die unter 3